



frauensport bürglen
6463 Bürglen

www.frauensport-buerglen.ch

«frauensport bürglen»

Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb ab 19. April 2021

Version: 19. April 2021

Corona Beauftragte frauensport und frauenfit: Vreni Müller, 079 861 39 62

Corona Beauftragte muki-vakisport, meitlisport und kindersport Cornelia Herger, 078 737 24 37





Neue Rahmenbedingungen

Der Bundesrat hat am 14. April 2021 Änderungen der Massnahmen gegen den Anstieg der Infektionen mit dem Coronavirus beschlossen, die auch den Sport betreffen und ab dem 19. April 2021 gelten.

Folgende 5 Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

1. Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen **NICHT** am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

Bei Verdacht auf das Covid 19 Virus, dies der Corona-Beauftragten Person so rasch wie möglich melden.

2. Distanz und Gruppengrösse

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, bei Besprechungen, nach dem Training, bei der Rückreise, in all diesen und ähnlichen Situationen sind 1.5 Meter Abstand nach wie vor einzuhalten und es gilt Maskenpflicht ab 12 Jahren

Auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten.

Sportaktivitäten in Innenräumen

Sportaktivitäten von Einzelpersonen oder in Gruppen bis maximal 15 Personen (inkl. Leiterpersonen) sind pro Halle nur Sportarten ohne Körperkontakt erlaubt.

Es muss eine Maske getragen und der Abstand (1,5 Meter) immer eingehalten werden.

Sport ohne Maske ist nur möglich, wenn der Sport mit Maske nicht ausgeübt werden kann und strenge Abstandsvorgaben umgesetzt werden (25m² p./P. bei körperlich anstrengenden Aktivitäten wie Ausdauertraining, 15m² p./P. bei «ruhigen», stationären Aktivitäten wie Yoga).

Sportaktivitäten im Aussenbereich

Sportaktivitäten von Einzelpersonen oder in Gruppen bis maximal 15 Personen (inkl. Leiterpersonen) sind im Freien erlaubt.

Wenn der Abstand von 1.5 Meter nicht eingehalten werden kann, muss eine Maske getragen werden.

Im Aussenbereich sind Sportarten mit Körperkontakt nur erlaubt, wenn eine Maske getragen wird.

Helfen/Sichern

Das Helfen und Sichern ist nur bei Personen bis 20 Jahren und mit Maske erlaubt.

Bei Erwachsenen ist jeglicher Körperkontakt untersagt.

Leitersituation

Für Trainings bei Unter-20-Jährigen sind so viele Trainerinnen und Trainer zugelassen, wie bei Trainings ohne Einschränkungen dabei sein würden.



Muki-Turnen

Das Muki-Turnen ist mit max. 15 Personen (drinnen und draussen) erlaubt. Die Kinder sind bei der maximalen Gruppengrößen von 15 Personen mitzuzählen.

Beständige Gruppen

Die Trainingsgruppen sollen beständig sein, daher in möglichst gleicher Konstellation trainieren.

Die Gruppeneinteilung ist von den entsprechenden Leitern vorzunehmen und umzusetzen.

3. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

Beim Eingang in die Sporthalle sollte Desinfektionsmaterial für alle zur Verfügung stehen.

Bei jedem Gerätewechsel, müssen die Hände erneut desinfiziert werden.

Ebenso muss das benutzte Material aus dem Materialraum oder aus dem Vereinsbestand, Ende der Turnlektion von der jeweiligen Riege desinfiziert werden.

4. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während **14 Tagen** ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 6). Die Liste wird in Papierform geführt und zusätzlich nach den Trainings noch in den erstellten WhatsApp-Chat gestellt.

5. Schutzmaskenpflicht

In den Innenräumen der Sporthalle gilt allgemeine Maskenpflicht. Sport ohne Maske ist nur möglich, wenn der Sport mit Maske nicht ausgeübt werden kann und strenge Abstandsvorgaben umgesetzt werden (25m² p./P. bei körperlich anstrengenden Aktivitäten wie Ausdauertraining, 15m² p./P. bei «ruhigen», stationären Aktivitäten wie Yoga).

Für Trainer und Trainerinnen gilt Maskenpflicht für alle Alterskategorien.

Muki-Turnen:

Für alle Begleitpersonen, Leiter und Leiterinnen gilt Maskenpflicht.

6. Bestimmung Corona-Beauftragte/r des Vereins

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen konsequent eingehalten werden.

Corona-Beauftragte frauensport und frauenfit: **Vreni Müller, 079 861 39 62**

Jugendriegen, muki-vakisport, meitlisport und kindersport: **Cornelia Herger, 078 737 24 37**

Bei Fragen oder Unklarheiten, darf man sich gerne direkt an sie wenden.



Besondere Bestimmungen/Ergänzungen

6.1 Trainingszeiten

Damit der Abstand von 1.5 Metern zwischen den einzelnen Vereinen eingehalten werden kann, gelten folgende Regeln:

Treffpunkt → vor der Turnhalle, bitte erst max.5-10 Min. vor Turnstart.

(Leiter/in ist verantwortlich und organisiert das Betreten der Gruppe in die Halle).

(Wir verlassen gestaffelt und zügig die Halle, Hände desinfizieren nicht vergessen.)

6.2 Garderoben/Duschen

Die Umkleieräume und Duschen stehen zur Verfügung.

Es gilt Maskenpflicht.

Wir empfehlen aber, die Duschen nicht zu benutzen!!

Es macht Sinn, wenn die Turner/innen bereits in ihrer Sportbekleidung erscheinen.

Persönliche Gegenstände sowie Turnschuhe werden von jedem in einer Tasche mitgenommen.

6.3 Zutrittsbeschränkungen

In der Trainingsinfrastruktur halten sich nur die für den Turnbetrieb notwendigen Personen auf.

Während den Trainingszeiten haben lediglich Turnerinnen, Leiter/innen, Funktionäre und Vorstandsmitglieder Zugang zum Gebäudekomplex.

Begleitpersonen und Aussenstehende (Eltern, Geschwister, Freunde, ...) haben **nur sofern nötig** Zutritt.

6.4 Informationspflicht Schutzkonzept

Der Vorstand ist verpflichtet, detailliert über das Schutzkonzept zu informieren. Die Vereinsführungen kommunizieren das Schutzkonzept, wie dieses konsequent umgesetzt werden muss, gegenüber ihren Funktionären, Leiterinnen und Leiter, Turnerinnen und Turner sowie Eltern.

Ebenso ist es auf der Homepage frauensport ersichtlich.

Bürglen, 16. April 2021

Vorstand
frauensport bürglen